Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 32 (1926)

Artikel: Die älteste Landesgemeinordnung von Uri

Autor: Wymann, Eduard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405620

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die älteste Landesgemeindeordnung von Uri

Von Eduard Wymann.

Das Candesarchiv Uri besitzt ein unscheinbares abgegriffenes Ceder= bändchen, welches seinem hauptinhalt nach früher jedenfalls das Eid= büchlein genannt wurde. Candschreiber Franz Anton Arnold trug 1732 in dasselbe zuvorderst die Praktizierordnung ein. Wahrscheinlich von der gleichen Hand und ungefähr aus der nämlichen Zeit stammt die mitten im Büchlein unter den Eidformeln stehende Candesgemeindeordnung. hier ist meines Wissens zum erstenmal die Sorm und der Geschäftsgang der Landesgemeinde im Zusammenhang dargestellt. Wie schon auf den ersten Blick ersichtlich, handelt es sich bei den folgenden Aufzeichnungen nicht um eigens erlassene gesetzliche Vorschriften, also nicht um ein Candesgemeindegesetz, sondern mehr um praktische Gedächtnisstützen für die übliche Reihenfolge der Geschäfte und die dabei anzuwendenden Sormeln. Gleichwohl dürfte diese bisher noch nie gedruckte Aufzählung und Normierung nicht bloß dem Geschichtsfreunde, sondern überhaupt jedem Candesgemeindebürger erwünscht sein, da sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts manches geändert. — Sehr bemerkenswert ist nament= lich die Tatsache, daß die Maienlandsgemeinde zu Bötzlingen die Souveränität des Candes jeweilen voll und ungeteilt wieder an sich nahm und in feierlichem Schweigen für turze Zeit auf sich ruhen ließ. Alle bisher erlassenen auch noch so alten Gesetze betrachtete man als still= gestellt und gleichsam ausgelöscht. Es wurde in aller Sorm zuerst angefragt und darüber abgestimmt, ob man das Landbuch und die Gerichte bestätigen wolle? Nach dem Rücktritt des regierenden Landammanns war die Gemeinde einstweilen ohne Oberhaupt; niemand befand sich am Candammannstischchen, auf dieses hatte vielmehr der zurückgetretene Candammann vor aller Augen die Abzeichen seiner hohen Würde und Amtsgewalt niedergelegt. Das ist auch heute noch ein Vorgang, der Eindruck macht und selbst im schlichtesten stimmfähigen Bürger ein gewisses hochgefühl erzeugt, weil er alle Gewalt in seine hand zurückgegeben sieht.

Nach altem germanischem Recht trat nun der Großweibel als Sprescher und Sührer der Volksversammlung auf; er war es, der nicht etwa den bisherigen ersten Candschreiber, sondern möglichst voraussetzungslos den ältesten Candschreiber aufforderte, in den Ring zu treten und die Wahl des neuen Standesoberhauptes zu leiten. Aber die Candes

gemeindeordnung braucht hiefür einen viel zurüchaltenderen, weniger sagenden Ausdruck, sie berechtigt und beauftragt den ältesten Candschreiber nur, "die Umbfrag zu halten" und vom abgetretenen Candsammann einen Vorschlag zu erbitten. So eifersüchtig wachte die Candessgemeinde über ihre Wahlfreiheit.

Über den Eid der Candesgemeinde und seine Verbindlichkeit bildeten sich im Cause der Zeit gelegentlich abweichende Anschauungen, die wir aus einem obrigkeitlichen Mandate des Jahres 1781 kennen lernen; dieses bedeutet daher eine nicht unwesentliche Ergänzung der Candesgemeindes ordnung.

Derzeichnuß, wie Sachen an der Candtsgemeindt vorgenommen werden.

Erstlichen werden durch herrn Candtamman die Anbringen der 7 Geschlechteren angehört undt vom Candtschreiber verzeichnet.

2. Wan die Begehren der 7 Mann verzeichnet seindt, ermahnet Herr Candtamman daß Volch zum Gebett 5 Vatter unser undt 5 Ave Maria zu betten, die Gnad Gott deß Heiligen Geists anzurufen.

Anno 1717 ist vor Ablesung der 7 Geschlechter Gott der Heilig Geist angerufen worden.

3. Nach verrichtetem hl. Gebett fragt Herr Candtamman den ältesten Herrn Candtamman an, ob ein Mehr ergehen zu lassen belieben möge, Candt= undt Satzungs=Buoch, die Gricht undt alte Gebräuch zu bestättigen, undt wird dieses gescheiden:

"Welchem wohl gefallt, daß unser Candt- undt Satzung-Buoch, hausordtnung, XVner, VII und daß Gricht zur Ryß, auch die Derordtnete zu Eigen undt Allmendt sambt der Rüthi-Ordtnung, Rath, Candtsrath, geheimbe Räth, Sigell und Brief, alte guothe Bräuch undt Gewohnheiten bestättiget und waß fünftigen Jahrß von obermeldten Gewälthen durch daß Mehr beschlossen undt abgerathen wirdt, ein Mehr seyn undt bleiben, auch kein Gwalth dem anderen eingreiffen solle, der heb die hand uff."

4. Werden die Anbringen der 7 Geschlechter undt Begehren der Rüthenen undt hauffgärthen abgelesen, undt so nichts darzwischen kombt, lasset herr Candtammann ein Mehr ergehen, ob solche für die Nachsgmeindt schlagen wollen, darüber zu rathschlagen.

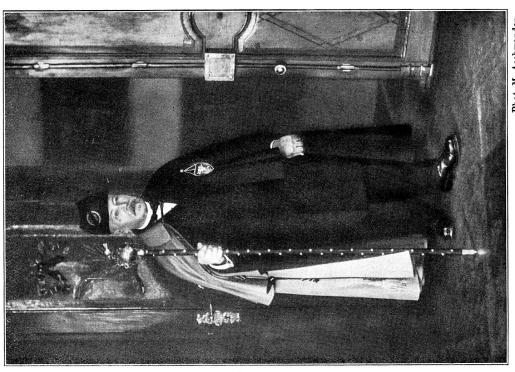
NB. Dises beschicht gleich nach abgeleßnen 7 Gschlechtern.

5. Auf dises gibt regierender Herr Candtamman sein Ambt auf undt trittet vom Tisch hinweg an Ring undt geben gleichfahls Herr Statthalter undt Sechhellmeister ihre Ämbter zu freyer Wahl; die Candtschreiber, Weibell undt Zohler bitten umb ihre Dienst.

Nachgehends wan der Großweibell dem ältesten Candtschreiber ruoft, in Ring zu trätten, die Umbfrag zu halten, fragt der Candtschreiber den daß Ambt aufgegebnen Herrn Candtamman bey dem Eydt an, umb ein Candtamman undt Richter zu rathen undt so fort an biß der Candt



Frau Candweibel Emma Walfer in der Urnertracht geb. 26. Juni 1854



Phot. M. Aschwanden Landweibel Joseph Maria Walker geb. 29. Juni 1844, gewählt im Mai 1887

amman bestäthet oder ein neuwer erwöhllt ist, welcher dan in Ring zum Tisch trättet, undt wird zum

6ten durch den ältesten Herrn Candtamman dem in daß Ambt trätztenden Candtamman nach abgeleßner Pflicht undt 13ten Artic. Practizierens der Eudt angegeben.

- 7. Dan wan der Herr Candtamman den Eydt abgelegt, haltet er ein kleine Sermon undt heißt die Candtleüth aufmerchen, waß abgelesen werde, auf daß den Eydt ablegen können; so dan die Schuldigkeith der Candtleüthen ist abgelesen, gibt Herr Candtamman ihnen den Eydt an.
- 8. Nach praestiertem Eydt von den Candtleüthen, ermahnet herr Candtamman die Gmeindt, sich der Practicier-Ordtnung zuo erinneren, sonderlich deß Schreyenß enthalten undt sich aller Bescheidenheith in Friden undt guthem Vertrauwen zuo gebrauchen, fahrt dannethin in der Ämbterbesäkung fort undt haltet die Umbfrag.
- 9. So die Gmeindt vollendett, werden alle diejenige, so deß Tags zuo Ämbteren, Botty, Gsandty oder dergleichen gelangt, zum Tisch beruoffen, undt nach abgeleßnem Puncten der Practicier=Ordtnung wird von Herr Candtamman ihnen der Cydt angegeben.

NB. Zuvor aber wird die Nachgmeindt gemehret.

In dem ersten Candtsrath nach der Candtsgmeindt, wan die Herren Räth im Rath schwöhren, meldet die Haußordtnung, daß selbe soll absgelesen werden; so aber dato wenig beobachtet, doch dero Obhaltung ernstlich seindt erinneret worden.

NB. Bey Aufgebung deß Candtamman-Ambtsziecht er an, waßin Schatgelegt, daß die Rechnungen ordentlich seyen abgelegt worden; stehllt auch zuo Handen die anvertrauwte Sigell, Gleidt, Schlüssel zum Gewölb undt Satzung-Buoch.

Beilagen.

1. Mandat wegen Schwöhren an der Candtsameindt.

Ein jedes Candt, Standt und Republic hat heillsame Derordnungen, wie der fromme und ehrenliebende Candtmann seine Schuldigkeith gegen das Candt und seine Obern erstatten solle, und ist zu dem Ende auch von unseren Standtsvorfahreren sorgfältigst angeordnet worden, wie eine ganze Candtsgemeindt zu Beförderung des Candts Nutz und Ehr, und dem Ammann und seinen Botten zu gehorsammen, alljährlichen schwöhren solle.

Da man aber seith etwas Zeits gewahren mießen, das ville Candleüth an der Gmeindt nach Ablesung des Eydts nicht geschwohren, und sie in der Beglaubigung gestanden, das sie alsdan der Schuldigkeith nach Ausweißung des Eydts enthebt seyen, so haben Meine Gnädige Herren und Obern jedem dißen Ihrwohn zu benemmen, für nothwendig zu seyn befunden, durch dißes gegenwärtige Mandat verkünden zu lassen, das ein jeder redlicher Candtmann dißen seinen cörperlichen Eydt an der Candtsgemeindt abzulegen schuldig seye, wie dan ein jeder mit oder ohne Abschwöhrung des Eydts seine Pflichten gegen das Candt und den Ammann zu erstatten schuldig ist.

Meine Gnädige Herren und Obern versechen sich also dahin, das in Zukunft ein jeder ehrenliebender Candtmann von selbsten sich angelegen seyn lassen werde, seine Pflichten mit offentlicher Abschwöhrung des Eydts zu erfillen.

Aus Erkandtnus Herren Candtammann Haubtmann Carl Joseph Jauch und eines wohlweisen Candtraths zu Ury, den 14. Merken 1781. Mandatenbuch 1780—1797 S. 36.

2. Kosten der Landesgemeinde vom Mai 1755.

In der ältesten erhaltenen Candesrechnung von	1755/56 stehen
unter den "Gmeinen Ausgaben" folgende Posten:	
Sür das Stuohlen an der Candtsgmeinth	G1. 3 Sth. 30
Sür das Abstuohlen	Gl. 3 Sth. 30
Sür No. 9 bestellte Wächter an der Candtsgmeinth	
à St. 25	Gl. 5 Sth. 25
Sür 4 Wasserträger à Schilling 20	G1. 2
Meister Carli Joseph Walkher für Tüsch und Tepick	Sth. 25
Meister Selix Burcart und hans Baschi Zgraggen M. G.	
Herren Cadt an die Candtsgmeinth 3'tragen	Gl. 1 St. 20
Mathis Scheiber den Haag um die Weibell zu machen	Sth. 20
Sür das Auf und Abstuohlen an der Nachgemeinth.	Gl. 1 Sth. 32
Sür No. 4 Wächter an der Nachgemeinth	G1. 2
Wägen warmen Wetter Wasser tragen lassen, zalt	Gl. 1 Sch. 10
Sür das gewohnte Caufen, Springen und Steinstoßen .	Gl. 7 St. 20
No. 18 Spill Leuthen ohne Jahrlohn, so an der Candts=	
und Uffertgmeint aufgespillt, zalt à Schilling 20.	G1. 9
Joh. Joseph Gisler als neüserwölter Landts Horner eine	
ganze Kleidung M. G. Herren Landtsfarb	Gl. 22 St. 20
Lienerth Stattler seeligen Sohn als Wartner luth Bewil-	
ligung der Gemeinth ein Horner Röchlin M. G.	
herren Candtsfarb	Gl. 14 St. 20
Jo. Joseph Gisler wegen Accomodierung eines Cand-	
hornes	Sch. 30
Sür die Gmeinthnäpf zalt	હા . 3